



# SCHIEDSRICHERORDNUNG

Stand: 01.10.2018

Alle vorhergehenden SchO des LV OÖ verlieren ihre Gültigkeit.

## SCHIEDSRICHERORGANE UND IHRE AUFGABEN

### §1 Organisation

1. Die Tätigkeit des Schiedsrichters bildet einen Teil des Spielbetriebes und daher untersteht das Schiedsrichterwesen der Aufsicht des LV OÖ.
2. Zur Erfüllung aller mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängenden Aufgaben bildet der LV OÖ folgende Organe:
  - a) Landeschiedsrichterobmann (LSRO)
  - b) Landesschiedsrichterausschuss (LSRA)
  - c) Bezirksschiedsrichterobmänner-Versammlung

### §2 Schiedsrichter – Instanzen

1. Der Landesschiedsrichterobmann wird, über den Vorschlag der Bezirksschiedsrichterobmänner-Versammlung, von der Jahreshauptversammlung in die Landesleitung gewählt.
2. Der Landesschiedsrichterausschuss besteht aus dem Landesschiedsrichterobmann als Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Landesfachwart oder dessen Stellvertreter sowie aus 4 Bezirksschiedsrichterobmännern. Berater können ohne Antrags- und Stimmrecht jederzeit beigezogen werden.
3. Der Landesschiedsrichterausschuss bildet das oberste Organ für das Schiedsrichterwesen im LV OÖ und regelt alle Schiedsrichterangelegenheiten.
4. Die Bezirksschiedsrichterobmänner-Versammlung ist einmal jährlich, am dritten Wochenende im Oktober durchzuführen. Im Jahr vor der Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen ist der Wahlvorschlag für den Landesschiedsrichterobmann, dessen Stellvertreter und für die 4 vertretenen Bezirksschiedsrichterobmännern zu erstellen.

### §3 Aufgaben der Schiedsorgane

1. Besetzung aller Wettbewerbe mit Schiedsrichtern
2. Einteilung der Schiedsrichter in Leistungsklassen
3. Aus- und Fortbildung, Prüfung und Beobachtung der Schiedsrichter



4. Verfahren gegen Schiedsrichter nach §18 Schiedsrichterordnung soweit nicht das Sportgericht anderer Verbandsorgane zuständig ist.

#### **§4 Einteilung der Schiedsrichter**

1. Alle Landesbewerbe und Qualifikationen ab Oberliga werden vom LSRO besetzt. Bis zu den Regionalligen erfolgt die Besetzung durch die Bezirksschiedsrichterobmänner.
2. Die Besetzung von Turnieren obliegt dem durchföhrenden Verein.
3. Die Schiedsrichter haben bei ihrer Tätigkeit Schiedsrichterbekleidung zu tragen und dürfen sich nicht aktiv am Wettbewerb beteiligen.

#### **§5 Leistungsklassen**

1. Die Schiedsrichter werden nach ihrer Eignung in Leistungsklassen eingeteilt.
2. Ein Aufstieg in eine höhere Leistungsklasse ist von den Leistungen und der Einsatzbereitschaft des Schiedsrichters abhängig. Für eine Höherstufung ist eine Eignungsprüfung abzulegen.
3. Für die Höherstufung in die Klasse A ist nur die TK der IFI zuständig.

#### **§6 Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter**

1. Die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter obliegt dem LSRO oder dessen Delegierten.
2. Prüfungen der Klasse C werden vom LSRO oder dessen Stellvertreter schriftlich abgenommen.
3. Prüfungen der Klasse B werden vom BÖE abgenommen.
4. Über die Zulassung zur B-Prüfung entscheidet der LSRO, in Absprache mit seinem Stellvertreter und dem Bezirksschiedsrichterobmann.
5. Jeder Schiedsrichter hat einmal jährlich an einer vom LSRO festgelegten Weiterbildung teilzunehmen (z.B.: Schiedsrichtertagung im Bezirk). Bei der Weiterbildung ist ein Fragenkatalog mit 25 Fragen zu beantworten. Durch Nichterreichen von mindestens 22 Punkten oder Nichtbesuchen der Weiterbildung kann der Schiedsrichterausweis entzogen werden.
6. Die Bezirksschiedsrichterobmänner kommen nach der Landesschiedsrichterobmänner-Versammlung zusammen (3. Wochenende im Oktober)

#### **§7 Anerkennung**

Die Anerkennung als Schiedsrichter wird nach bestandener Prüfung durch Aushändigung des Schiedsrichterausweises ausgesprochen. Dieser berechtigt zum freien Eintritt zu allen Stocksportveranstaltungen innerhalb des LV OÖ. Der Ausweis bleibt Eigentum des Verbandes.

#### **§8 Beobachtung**

Zur Beobachtung der Schiedsrichter (insbesondere B-Schiedsrichteranwälter) können vom LSRO namhaft gemachte Funktionäre herangezogen werden. Die Beobachtungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln.

## **§9 Spielauftrag**

Jeder Schiedsrichter hat mindestens einmal jährlich einen Einsatz als Schiedsrichter oder Wettbewerbsleiter bei einer Meisterschaft oder einem Turnier (muss beim LV OÖ gemeldetes Turnier sein) sowie innerhalb von drei Jahren einen Schiedsrichtereinsatz bei einem Landesbewerb (auch LM der Zielbewerbe wird anerkannt) nachzuweisen.

Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, die erhaltenen Aufträge und Anordnungen der Schiedsrichterorgane auszuführen.

Im Verhinderungsfall hat er den zuständigen Schiedsrichterobmann und die ausschreibende Stelle so rechtzeitig zu verständigen, dass ein anderer Schiedsrichter eingesetzt werden kann.

## **§10 Vereinszugehörigkeit und Vereinswechsel**

Jeder Schiedsrichter muss Mitglied eines über den Landesverband dem BÖE angeschlossenen Vereines sein.

Er kann seinen Verein während der festgelegten Übertrittszeit wechseln, indem er sich von seinem bisherigen Verein ordnungsgemäß abmeldet, dieser die Freigabe erteilt und er sich bei einem neuen Verein angemeldet hat.

## **§11 Spielleitung**

Der Schiedsrichter muss sich bei seiner Tätigkeit stets bewusst sein, dass von seinem Verhalten und seiner Leistung sowohl der geordnete Ablauf des Wettbewerbes, sowie das Ansehen und die Entwicklung des Eis- und Stocksportes abhängen.

## **§12 Aufgaben der Schiedsrichter vor dem Wettbewerb**

1. Der Schiedsrichter muss 45 Minuten vor Beginn des Wettbewerbes am Spielort anwesend sein und in entsprechender Schiedsrichterkleidung, mit Schiedsrichterausrüstung agieren.
2. Sofern er als Wettbewerbsleiter eingesetzt wird, hat er über die Bespielbarkeit der Anlage und damit über die Durchführung des Wettbewerbes zu entscheiden. Weiters hat er die Bahneinzeichnungen zu kontrollieren und die Bahnrichter, falls vorhanden, einzuweisen.
3. Als Wettbewerbsleiter hat er außerdem die Auslosung der Mannschaften oder Einzelspieler, sowie die Zuteilung des Sportgerätes, sofern dies zur Verfügung gestellt wird, vorzunehmen.

## **§13 Rechte und Pflichten des Schiedsrichters während des Wettbewerbes**

1. Für die Tätigkeit des Schiedsrichters im Wettbewerb sind IER, ISpO und Spielordnung des LV OÖ maßgebend
2. Der Schiedsrichter muss den Wettbewerb gerecht nach den Regeln und alle sich aus dem Wettbewerb ergebenden Streitfragen im Sinne der IER und im Geiste des Sportes entscheiden. Seine sich unmittelbar aus dem Spiel ergebenden Entscheidungen sind unabänderlich, gegen Tatsachenentscheidungen ist kein Einspruch möglich.
3. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, Spieler und Funktionäre, die gegen die Bestimmungen verstoßen oder sich seinen Anordnungen widersetzen zu verwarnen oder gegebenenfalls nach den Bestimmungen zu bestrafen. Die Namen der bestrafte Personen/Spieler sind im Spielbericht unter genauer Angabe des Grundes zu vermerken.
4. Zuschauer, die den Wettbewerb stören oder die einwandfreie Durchführung des Wettbewerbes verhindern, muss der Schiedsrichter von der Anlage verweisen bzw. ihre Entfernung veranlassen.

5. Um Spieler und Funktionäre auch dann für Unsportlichkeiten jeder Art, die der Aufmerksamkeit des Schiedsrichters entgangen sind, der gebührenden Strafe zuzuführen, sind die Schiedsrichter verpflichtet, in solchen Fällen, auf Antrag nach Möglichkeit den Tatbestand festzuhalten.
6. Die Anwesenheitspflicht reicht von 45 Minuten vor Wettbewerbsbeginn bis Abschluss des Wettbewerbes mit der Siegerehrung.

#### **§14 Rechte und Pflichten des Schiedsrichters nach dem Bewerb**

1. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die LV OÖ Exemplare des Spielberichtes vorschriftsmäßig auszufüllen und innerhalb von 2 Kalendertagen nach dem Wettbewerb an den Bezirksschiedsrichterobmann zu übermitteln bzw. ab Oberliga an den LSRO und der Geschäftsstelle des LV OÖ zu übermitteln.
2. Über ausgesprochene Strafen, dem Schiedsrichter gemeldete Verletzungen sowie besondere Vorkommnisse im Wettbewerb ist ausführlich zu berichten.
3. Die Schiedsrichterberichte müssen klar, möglichst kurz und bestimmt gehalten sein. Allgemeine Bezeichnungen, wie Unsportlichkeit usw. genügen nicht. Vielmehr sind die Vorgänge im Einzelfall genau zu schildern, damit sich das zuständige Gremium ein klares Urteil bilden kann. Ferner ist bei der Schilderung des Tatbestandes eindeutig zum Ausdruck zu bringen, ob eine absichtliche, mit Vorbedacht ausgeführte Regelwidrigkeit vorliegt, da die Feststellung der Schiedsrichter die Grundlage der Urteilsfindung ist.
4. In folgenden Fällen ist vom Schiedsrichter oder einem Verbandsorgan, die von einem derartigen Fall Kenntnis erhalten, sofort gesonderte Anzeige zu erstatten:
  - a) bei Tötlichkeiten von Aktiven, vor, während oder nach dem Wettbewerb
  - b) bei Tötlichkeiten von Bahnrichtern
  - c) bei Tötlichkeiten von Aktiven, die als Zuschauer einem Wettbewerb beiwohnen
  - d) über alle außergewöhnlichen Vorkommnisse während und nach dem Wettbewerb (unsportliches Benehmen der Zuschauer, Ausschreitungen, Spielabbrüche, mangelnder Schiedsrichterschutz usw.)
  - e) wenn offizielle Betreuer, Vereins- oder Verbandsvertreter im Sinne der Spielregeln straffällig werden
  - f) der Schiedsrichter ist verpflichtet, Einsprüche gegen die Wertung entgegenzunehmen und die beklagende Partei über die Rechtslage aufklären.

#### **§15 Einsatzmeldungen der Schiedsrichter und Verlängerung der Schiedsrichterausweise**

1. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, seine Einsätze vom Durchführenden bestätigen zu lassen. Die Einsatzmeldungen der Schiedsrichter entfallen jeweils auf einen Zeitraum vom 01.10. des laufenden Jahres bis 30.09 des folgenden Jahres.
2. Die Schiedsrichterausweise der Klasse C sind 3 Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer, jedoch bis spätestens 30 Tage nach Ablauf der Gültigkeitsdauer an den Bezirksschiedsrichterobmann zu übermitteln.

Die Verlängerung nimmt der Bezirksschiedsrichterobmann vor.

Wie der Schiedsrichterausweis innerhalb dieser Frist nicht eingeschickt, verzichtet der Schiedsrichter automatisch auf die Verlängerung seines Schiedsrichterausweises und die weitere Ausübung der Schiedsrichtertätigkeit.

3. Ausweise der Klasse B sind ebenfalls vor Ablauf der Gültigkeitsdauer an den LSRO zu übersenden, welcher die Ausweise an den Schiedsrichterobmann des BÖE zur Verlängerung weiterleitet.

### **§16 Schiedsrichterspesen**

1. Die Schiedsrichter haben für ihre Tätigkeit als Wettbewerbsleiter oder Schiedsrichter Anspruch auf einen angemessenen Spesenersatz.

Er richtet sich nach den Beschlüssen des Vorstandes des LV OÖ.

Dieser Wert kann über oder unter jenem des BÖE liegen.

2. Die Kosten für die Schulungen und Schiedsrichterversammlungen sind von dem Schiedsrichter selbst zu tragen.

### **§17 Unterstellung der Schiedsrichter unter die Satzungen des LV OÖ bzw. BÖE**

Jeder Schiedsrichter ist den Satzungen des LV OÖ bzw. BÖE in vollem Umfang unterworfen.

### **§18 Verfahren gegen Schiedsrichter**

1. der Schiedsrichter ist verpflichtet, Einsprüche gegen die Wertung entgegenzunehmen und die beklagende Partei über die Rechtslage aufzuklären.
2. Hierzu gehören insbesondere auch:
  - a) wiederholtes, unbegründetes Absagen von Einsätzen
  - b) verspätetes Absagen ohne stichhaltige Begründung
  - c) Nichtbefolgung der Anordnungen der Schiedsrichterinstanzen
  - d) Missbrauch des Schiedsrichterausweises
  - e) Fernbleiben von Schiedsrichterlehrgängen
  - f) Nichteinsenden der Einsatzmeldungen
  - g) nicht fristgerechte Übersendung des Schiedsrichterausweises zur Verlängerung
  - h) Spielleitung mit nicht startberechtigten Mannschaften oder Spielern, ohne dagegen die erforderlichen Schritte einzuleiten
  - i) Ausübung der Schiedsrichtertätigkeit bei nicht genehmigten Turnieren
  - j) Verstöße gegen die Schiedsrichterkameradschaft
  - k) unsportliches, dem Schiedsrichterstand schädigendes Verhalten
  - l) Verstöße gegen die IER und ISpO im Rahmen der Schiedsrichter- bzw. Wettbewerbsleitertätigkeit
  - m) Verurteilungen durch das Sportgericht
3. Die Strafen richten sich nach dem Strafregulativ des BÖE.
4. Zuständig für die Rechtsprechung ist in erster Instanz der Landesschiedsrichterausschuss (LSRA).
5. Gegen eine Entscheidung des LSRA ist innerhalb von 2 Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung des Bescheides, eine Beschwerde beim Vorstand des LV OÖ zulässig, dessen Entscheidung unanfechtbar ist.
6. Im Übrigen finden auf das Verfahren gegen Schiedsrichter die Vorschriften des Sportgerichtes sinngemäß Anwendung, insbesondere sei dem Beschuldigten Schiedsrichter ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
7. Alle Entscheidungen sind dem Betroffenen in schriftlicher, mit Begründung versehener Form zuzustellen.

Sie müssen Rechtsmittelbelehrungen enthalten.  
Rechtsmittelberechtigt sind nur die Betroffenen.

8. Mitglieder des LSRA dürfen bei der Behandlung und Entscheidung von Fällen nicht mitwirken, wenn sie selbst betroffen oder befangen sein könnten.  
In diesem Fall sind sie durch Ersatzbeisitzer zu ersetzen.
9. Der LSRO oder LSRA kann einen Schiedsrichter bis zum Abschluss des Verfahrens von jeglicher Tätigkeit innerhalb der Schiedsrichterorganisation suspendieren.
10. Schiedsrichter, die als Spieler mit Sperrern belegt sind, dürfen während der Dauer dieser Sperre weder als Schiedsrichter noch als Wettbewerbsleiter eingesetzt werden.
11. Schiedsrichterausweise von suspendierten oder gesperrten Spielern sind mit dem Spielerpass einzuziehen.

### **§19 Kosten**

Die Verwaltungskosten und die Kosten der Ausbildung, sowie die zur Sicherung der Schiedsrichterordnung erforderlichen Mittel, werden vom LV OÖ geregelt.

### **Änderungen**

Der Vorstand ist ermächtigt, notwendige Änderungen der Schiedsrichterordnung des LV OÖ zu beschließen. Die Beschlüsse werden in der Homepage des LV OÖ verlautbart.